

**2. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die öffentliche Schmutzwasseranlage
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)
vom 20.09.2022**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in der Sitzung am 20.09.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasseranlage vom 21.10.2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 15 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- "(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 3 BbgKVerf in der jeweils gültigen Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (a) entgegen § 12 bzw. § 13 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder den Zutritt verweigert,
 - (b) entgegen § 13 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - (c) entgegen § 13 Absatz 2 das Vorhandensein der dort benannten Anlagen, deren Schaffung, Änderung bzw. Beseitigung nicht unverzüglich anzeigt.

Eingefügt wird Abs. 3 wie folgt:

„Anwendung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.“

Artikel 2

„§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.“

Blankenfelde-Mahlow, den09.2022

gez. Motz
Verbandsvorsteherin